

„Areal Tennisclub Old Boys, Schützenmatte West“

Öffentliche Planaufgabe
vom 31.5.2023 – 30.6.2023

Auflagegegenstand

Inhalt

- Rechtsmittelbelehrung
- Beschlussentwurf
- Bebauungsplan

Auskunft:

Tanja Ulaga, 061 267 69 58, tanja.ulaga@bs.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Planentwürfe und die Planungszone kann gemäss § 110 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) bis **Freitag, 30. Juni 2023** bei Städtebau & Architektur, Münsterplatz 11, 4001 Basel von den Berechtigten schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat oder wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist.

Aus der Begründung muss mindestens hervorgehen, warum das Vorhaben beanstandet wird. Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen anregen.

Einsprachen können an betroffene Dritte weitergegeben werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein könnten.

Grossratsbeschluss

betreffend

Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich St. Galler-Ring, Neubadstrasse (Parzelle 2578 der Sektion II (Teilbereich West) des Grundbuches der Stadt Basel) (Areal Tennisclub Old Boys, Schützenmatte West)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. vom beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. xxxxx von Städtebau & Architektur vom xxxxx wird verbindlich erklärt.
2. In Ergänzung/Abweichung zu den gültigen Zonenvorschriften der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) gelten die folgenden Vorschriften des Bebauungsplans:
 - a. Die Tennisanlage, bestehend aus den Baubereichen A und B, ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten allgemein öffentlich zugänglich.
 - b. Im Baubereich A ist eine Freiluft-Tennisanlage mit den dazu notwendigen und üblichen Infrastrukturen und Nebennutzungen erlaubt.
 - c. Baubereich B:

Es ist ein Gebäude von hoher architektonischer Qualität mit einer maximalen Grundfläche von 3'050 m² erlaubt.

Die Wandhöhe darf die Höhenkote von 285.50 m ü.M. nicht überschreiten.

Die Bruttogeschossfläche und die Anzahl Geschosse sind frei. Dachgeschosse sind nicht zulässig.

Die Dachfläche ist arten- und strukturreich zu begrünen. Zwingend notwendige technische Anlagen sind zweckmässig in die Begrünung zu integrieren. Die Photovoltaik muss aufgeständert erstellt werden.

Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung CO₂-neutral erfolgt und wie die indirekten Treibhausgasemissionen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten Richtung Netto-Null reduziert werden.

¹ SG 730.100

- d. Die Flächen um die Tennisanlage innerhalb des Planungsperimeters sind als Kompensation für die verlorengelassene Sportrasenfläche und im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah und strukturreich zu gestalten und zu bepflanzen sowie für die Regenwasserbewirtschaftung nach dem Schwammstadtprinzip zu nutzen.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

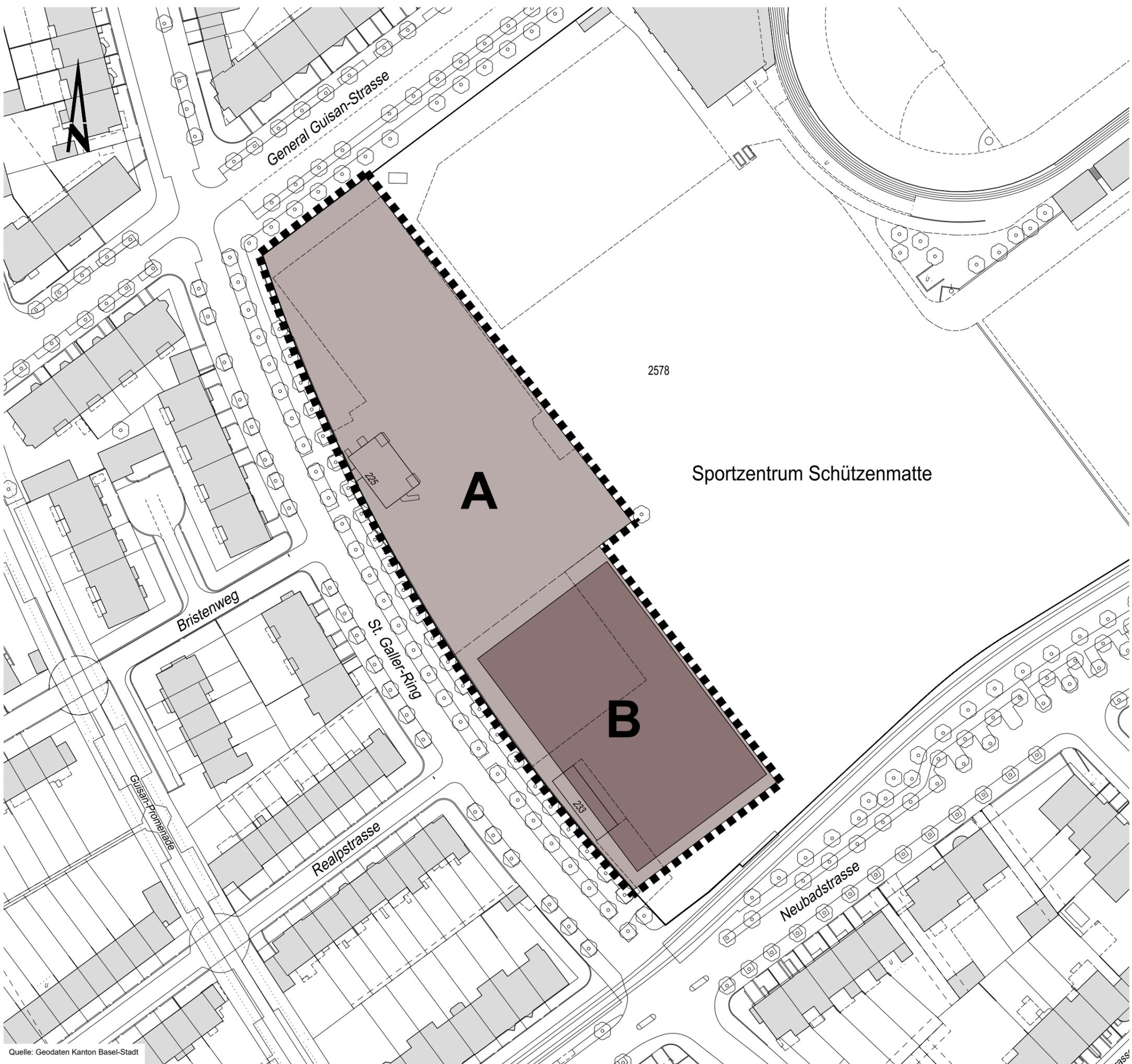
Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

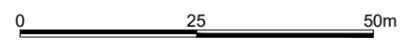
Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



-  Planungsperimeter
-  Baubereich A
-  Baubereich B



 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ► Städtebau

Auflageplan
 31.05.2023 - 30.06.2023

<h2>Areal TC Old Boys</h2> <h3>Bebauungsplan</h3>	Datum	16.05.2023
	Revision	
	Format	A3
	Massstab	1:1'000
	Projektleiter	tu
	Zeichner	bö
Archiv-Nr.		
Plan Nr.	14'413	

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt